

# VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen bei der am **Dienstag**, den **15.12.2020** im Kitzmantelfabrik Vorchdorf stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorchdorf

Sitzungsnummer: **GR/2020/34**

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

## **Anwesend sind:**

Bürgermeister DI Gunter Schimpl	ÖVP	
Vzbgm. Johann Mitterlehner	ÖVP	
Josef Scherleithner jun.	ÖVP	
Mag. (FH) Christian Beisl	ÖVP	
Roland Lohninger	ÖVP	
Mag. Gerhard Radner	ÖVP	
Ing. Mag. (FH) Albert Sprung	ÖVP	
Sebastian Greimer	ÖVP	
Margit Danbauer	FPÖ	
Eva Fellner	FPÖ	
Augustine Kroißmayr	FPÖ	
Vzbgm. Alexander Schuster	FPÖ	
Hannes Sappl	FPÖ	
Ursula Sappl	FPÖ	
Silvia Brandstätter	SPÖ	
Mag. Martin Fischer	SPÖ	
Christian Wiedl	SPÖ	
Ing. Peter Haslinger	SPÖ	
Mag. Reinhard Ammer	GRÜNE	
Mag. Andreas Hausl	GRÜNE	
Karl Ammer	GRÜNE	Vertretung für Frau Bettina Hutterer
Mag. (FH) Matthäus Radner		Leiter des Gemeindeamtes
Julia Söllradl		Schriftführer/in

## Entschuldigt fehlen:

Johannes Huemer	ÖVP
Josef Prielinger	ÖVP
Ing. Klaus Lohninger	ÖVP
Franz Amering	ÖVP
Claudia Krainz	ÖVP
Josef Leichtfried	ÖVP
Johann Paul Aigner	ÖVP
Hans-Peter Sappl	FPÖ
Natascha Maier	FPÖ
Josef Scherleitner	FPÖ
Gerhard Wiener	FPÖ
Gabriele Eckhardt	SPÖ
Marko Malesardi	SPÖ
Johann Haslinger	SPÖ

Tagesordnung:

1. Änderung des Dienstpostenplanes - Kenntnisnahme
2. Voranschlagsentwurf 2021
3. Aufnahme Kassenkredit für das Finanzjahr 2021
4. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025
5. Prüfungsausschusssitzung vom 07.09.2020 - Kenntnisnahme des Prüfberichtes
6. Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz der Marktgemeinde Vorchdorf zum Stichtag 01.01.2020
7. Landesfinanzierungsplan Neubau Verabschiedungshalle
8. Landesfinanzierungsplan Generalsanierung Stegbrücke Lederau
9. Finanzierungsplan Straßenbauprogramm 2021
10. Finanzierungsplan Neubau Bezirksseniorenheim - Mittelbereitstellung an den SHV
11. Festlegung der Richtlinien zur Spitzensportförderung
12. Raumnutzungsvereinbarung Galerie im Durchgang - Beschlussfassung
13. Beauftragung der Wartungsleistungen aller Aufzugsanlagen der Marktgemeinde Vorchdorf
14. Indirekteinleitervertrag - Beschlussfassung Neuvertrag Billa 004932, Europaweg 1, 4655 Vorchdorf - Beschlussfassung Einvernehmliche Auflösung der Zustimmung Billa 004495, Streiningerstraße 7, 4655 Vorchdorf
15. Indirekteinleitervertrag - Beschlussfassung Neuvertrag für Fleischhauerei Mario Medl e.U., 4656 Kirchham 35 - Fleischhauerei
16. Indirekteinleitervertrag - Beschlussfassung Neuvertrag für Unimarkt Handelsge-  
smbH, Bahnhofstraße 18, 4655 Vorchdorf
17. Indirekteinleitervertrag - Beschlussfassung Erstvertrag für Etzenberger Holding  
GmbH, Wickstraße 8 - Betriebstankstelle und KFZ-Waschplatz
18. Vereinbarung WG Feichtenberg - Beschlussfassung
19. OrtsplanerIn NEU - Marktgemeinde Vorchdorf

20. Vertragskonvertierung Gemeinderechtsschutz - Beschlussfassung
21. Hochwasserschutz Mühlthal - Finanzierungsansuchen KPC
22. Baurechtsvertrag Verabschiedungshalle auf Gst 787, EZ 687, KG 42164 Vorchdorf
23. Gesundheit mit System GmbH - Rückentherapiezentrum im GDLZ (MehrGenerationenRaum) - Untermietvertrag - Beschlussfassung
24. Erweiterung der Wasserversorgung Fischböckau - Beschlussfassung der weiteren Vorgehensweise
25. Übereinkommen - Errichtung, Erhaltung und Instandsetzung der Beleuchtungsanlage Querungshilfe an der L536 und L1242 (Binnenerschließung)
26. Zustimmungserklärung Ableitungskanal - Mühlenstraße 17a (Martetschläger)
27. Anträge GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung
28. Flächenwidmungsplanänderungen:
  - 28.1. Elke Lumetsberger, Waldstraße 10, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parz. T 311, KG Feldham, von Grünland in Grünlandsonderwidmung "Erwerbsgärtnerei" im Ausmaß von ca. 2.900 m<sup>2</sup>
  - 28.2. Marktgemeinde Vorchdorf (Sport-, Kultur- und Businesshotel)- Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur ÖEK Änderung der Parzellen T 352 (ca. 3.500 m<sup>2</sup>), .369 (ca. 100 m<sup>2</sup>), .368 (ca. 500 m<sup>2</sup>), T 894/2 (ca. 250 m<sup>2</sup>), KG Vorchdorf
  - 28.3. Mario Mayr, Danzlauer Straße 34, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 820/1, KG Eggenberg, von Grünland in Dorfgebiet im Schutz- oder Pufferzone (nur Nebengebäude), im Ausmaß des Baubestandes + 3-5 Meter (Bauwich)
  - 28.4. Helmut Kamptner, Edelhofgasse 24/6, 1180 Wien - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 130/3 (ca. 70 m<sup>2</sup>), T 130/2 (ca. 1.783 m<sup>2</sup>), T 130/1 (ca. 2.033 m<sup>2</sup>), T 126/1 (ca. 4.305 m<sup>2</sup>), KG Theuerwang, von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö. BauO (Gartenhütten) und anzeigefreie Schwimmbecken bzw. -teiche, Zufahrten und Verkehrserschließung), im Gesamtausmaß von ca. 8.191 m<sup>2</sup>
  - 28.5. Anna und Berthold Hochreiter, Vorchdorfer Straße 41, 4643 Pettenbach - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parz. 322, 323, 329, T 346, T 347/1, KG Lederau, von Grünland in Wohngebiet und gemischtes Baugebiet, im Gesamtausmaß von ca. 20.400 m<sup>2</sup>
  - 28.6. Lagerhausgenossenschaft Gmunden – Änderung des Genehmigungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 32, Plan Nr. 2 - "ehem. Lagerhaus", Parz. 210/1, 212, 221/1, KG Vorchdorf
29. Allfälliges

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Ferner stellt er fest, dass

- a) zu Beginn der Sitzung 21 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind und somit die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- b) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- c) alle Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß verständigt und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich bekannt gemacht wurde,
- d) er zur Schriftführerin VB I Julia Söllradl bestimmt hat,
- e) AL Mag.(FH) Matthäus Radner der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnt.

Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung wurde allen Gemeinderäten übermittelt. Einwendungen dagegen können noch bis zum Schluss der Sitzung vorgebracht werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt der Vorsitzende mit, dass ein Dringlichkeitsantrag, unterfertigt von GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung vorliegt. GR Ing Mag. (FH) Albert Sprung gibt zu verstehen, diesen wieder zurück zu ziehen, unter der Voraussetzung, dass sein später eingebrachter und in die Tagesordnung aufgenommene Antrag dem Dringlichkeitsantrag gleichlautend ist.

Der Vorsitzende erläutert, dass dies GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung als Antragsteller zu beurteilen habe. Wenn er der Meinung ist, diesen von ihm gestellten Dringlichkeitsantrag zurückziehen zu wollen, so soll er dies klar bekunden. Nach der wiederholten Frage, ob er den Antrag nun zurückzieht, zieht dieser seinen Dringlichkeitsantrag schließlich zurück.

Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass TOP 28.5. von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Im Anschluss daran geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über.

1	<b>Änderung des Dienstpostenplanes - Kenntnisnahme</b>
---	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende erklärt nachstehenden Amtsvortrag.

Mit Beschluss des Gemeindevorstandes vom 15.09.2020 wurde der einzelbewertete Dienstposten Nachmittagsbetreuung für Schüler/innen lt. Schreiben des Amtes der OÖ. Landesregierung vom 19.06.2015, IKD(Gem)-210108/95-2015-Dau, mit 0,25 PE in die Funktionslaufbahn GD 17.EB eingereiht.

Die Änderung wurde im Voranschlag für das Finanzjahr 2021 eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Kenntnisnahme.

Abstimmungsergebnis:

zur Kenntnis genommen

**Sachverhalt:**

Vzbgm. Johann Mitterlehner gibt bekannt, dass ein Voranschlagsentwurf nach den Richtlinien der VRV 2015 vorliegt, der die in der Budgetklausur am 27.11.2020 beschlossenen Änderungen enthält.

Als weitere Arbeitsbehelfe lagen dem Finanzausschuss noch folgende Unterlagen vor: Aufstellung über freiwillige Leistungen; Aufstellung über größere Ausgaben, Veränderungen bzw. neue Aufwendungen. Die Unterlagen wurden vom Obmann des Finanzausschusses und der Schriftführerin erläutert.

Der für das Finanzjahr 2021 erstellte Voranschlag sieht Einzahlungen von EUR 16.881.000,- und Auszahlungen von EUR 17.772.100,- vor.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ist somit wegen der finanziellen Auswirkungen durch die Covid-19-Pandemie (extremer Einbruch bei den Abgabenertragsanteilen und der Kommunalsteuer und Steigerungen bei den Transferzahlungen an das Land OÖ. (Krankenanstaltenbeitrag, Pensionsbeiträge, SHV-Umlage usw.) mit EUR 891.100,- negativ. Gemäß OÖ. Gemeinde-Haushaltsausgleichssicherungsgesetz 2020, LGBL. Nr. 96/2020, wurde – zeitlich begrenzt für die Covid-19-Krise – eine Regelung geschaffen, wonach der Haushaltsausgleich auch als erreicht gilt, wenn die Liquidität durch „innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven“ oder durch Kassenkredite sichergestellt ist.

Gemäß Voranschlagserlass der OÖ. Landesregierung sind die diversen Pflichtaufwendungen und Erträge enthalten.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 02.12.2020 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, den Voranschlagsentwurf 2021 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Details zu den diversen Entwicklungen und Auswirkungen können dem Vorbericht zu Voranschlag entnommen werden.

Vzbgm. Johann Mitterlehner merkt an, dass er auch heuer wieder gerne einen ausgeglichenen Voranschlag präsentiert hätte.

Er bezieht sich auf die ausgeteilte Unterlage zu diesem Tagesordnungspunkt (siehe Beilage). Hier ist deutlich zu erkennen, dass die Einnahmen der Kommunalsteuer 2020 deutlich gesunken sind und die Ausgaben der Marktgemeinde Vorchdorf ansteigend sind. Die verminderte Einnahme der Kommunalsteuer ist einerseits auf die Corona-Pandemie zurückzuführen, andererseits reduzierten sich die Einnahmen durch die Insolvenz der Firma Wick deutlich.

Weiters bedankt er sich bei der Finanzabteilung, unter der Leitung von Regina Eßmayr, für die Erstellung des Voranschlages. Heuer war die Finanzabteilung besonders gefordert, da auch ein Nachtragsvoranschlag zu erstellen war.

Der Vorsitzende erläutert mögliche Szenarien (Verschärfung der Krise oder auch Ende der Krise mit Wirtschaftsaufschwung), welche eine abweichende Budgetentwicklung mit sich ziehen können. Gleichzeitig äußert er die Hoffnung, dass bei guter Entwicklung ein Budgetausgleich aus eigener Kraft bis zum Jahresende geschafft wird.

Vzbgm. Alexander Schuster berichtet von der sehr, sehr spannenden Budgetklausur Ende November. Er freut sich, dass wir weiter investieren und damit der Bevölkerung zeigen, wir sind motiviert und schauen positiv in die Zukunft.

GV Mag. Reinhard Ammer bedankt sich für die allgemeinen Ausführungen. Er findet den großen Überblick sehr gut. Ein Projekt möchte er herausgreifen, nämlich ein Projekt welches wir 2020 gestartet haben – das Gesundheitsdienstleistungszentrum (GDLZ). Die Ausgaben, welche das Gesundheitsdienstleistungszentrum im Jahr 2021 betreffen, belaufen sich auf etwa EUR 136.000,00. Dem gegenüber stehen Einnahmen von rund EUR 30.000,00. Er denkt, die im Februar 2020 gegründete Projektgruppe „Gesundheit und Pflege“ soll sich treffen, das Projekt begleiten und einen genauen Blick darauf haben.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es in den letzten Monaten sehr positive Entwicklungen gab und sich das Projekt in Zukunft selbst tragen soll.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung teilt mit, dass sich seine Frage mit jener von GV Mag. Reinhard Ammer größtenteils erledigt hat. Er fragt welche Ausgaben und Einnahmen für 2021 für das GDLZ veranschlagt sind. Er hat dies im Voranschlag nicht gefunden.

Der Vorsitzende berichtet, dass es bekannte Umstände sind am Beginn des Projektes Investitionen zu tätigen um den laufenden Betrieb zu ermöglichen. Es gibt ein hohes Interesse und es wurden schon zahlreiche Verträge abgeschlossen. Leider hat uns auch Corona dazwischen gefunkt. Eine Ärztin wäre vorstellig geworden, konnte aber leider den Termin aufgrund Corona nicht wahrnehmen. Diesen wird man Anfang 2021 nachholen. Der Bedarf ist seitens der Bevölkerung gegeben und wird auch sehr gut aufgenommen.

GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung erkundigt sich wie die Abgangsdeckelung 2021 aussieht.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies im Voranschlag genau angeführt ist und jeder nachlesen kann. Außerdem steht die Kassenabteilung jederzeit für Fragen bereit.

#### Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung nachstehender Punkte.

Der Vorsitzende beantragt die Genehmigung des Gemeindevoranschlages 2021 in der vorliegenden Form.

#### Abstimmungsergebnis

einstimmig bewilligt

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** (§ 83 Abs. 1 GemO. 1/4 der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit), die im Finanzjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit EUR 4.139.600,-- festgesetzt.

#### Abstimmungsergebnis

einstimmig bewilligt

Der erhöhte Kassenkredit zur Aufrechterhaltung der Liquidität (§ 83 Abs. 3 GemO – 8,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) für das Finanzjahr 2021 wird mit EUR 1.370.400,-- festgesetzt.

#### Abstimmungsergebnis

einstimmig bewilligt

Aufzunehmende Darlehen zum Gemeindevoranschlag 2021 gesamt	EUR	1.347.200,--
und zwar für		
Mittelbereitstellung an den SHV für Seniorenheimbau	EUR	300.000,--
Straßenbauprogramm 2021	EUR	433.000,--
Neubau Verabschiedungshalle	EUR	614.200,--

#### Abstimmungsergebnis

einstimmig bewilligt

Freiwillige Leistungen der Gemeinde ca. EUR 205.400,--

#### Abstimmungsergebnis

einstimmig bewilligt

Dienstpostenplan: lt. Beilage zum Budget 2021

#### Abstimmungsergebnis

einstimmig bewilligt

<b>3 Aufnahme Kassenkredit für das Finanzjahr 2021</b>
--

#### Sachverhalt:

Vzbgm. Johann Mitterlehner verliert nachstehenden Amtsvortrag.

Gemäß OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. darf die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Zahlungen einen Kassenkredit in der Höhe von einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Zur Sicherung der Liquidität der Gemeinden hat das Land OÖ. mit LGBl. 106/2020 die OÖ. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 beschlossen, die besagt, dass die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten durch die Gemeinden für die Haushaltsjahre 2020-2027 jeweils 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des jeweiligen Haushaltsjahres betragen darf.

Lt. Aufsichtsbehörde sind zwei Beschlüsse notwendig:

a) Beschlussfassung Kassenkredit (25 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit von EUR 16.558.500,--) = maximal EUR 4.139.600,-- gerundet.

b) Beschlussfassung Erhöhung des Kassenkredites gemäß OÖ. Kassenkredit-Anhebungsverordnung 2020 um 8,3 % = maximal EUR 1.370.400,-- abgerundet.

Für die Aufnahme des gesetzlich möglichen Kassenkredites für das Finanzjahr 2021 wurde eine Ausschreibung über einen Höchstbetrag von EUR 5.510.000,-- durchgeführt.

Folgende Banken – bei denen die Marktgemeinde Girokonten, bzw. Darlehen hat – wurden zur Anbotlegung eingeladen: Raiba Salzkammergut, VKB Vorchdorf, Sparkasse Lambach, Zweigstelle Vorchdorf, BAWAG PSK und Unicredit Bank Austria.

Beim 3-Monats-Euribor wurden folgende Aufschläge angeboten: Raiba Salzkammergut 0,45 %; VKB Vorchdorf 0,68 % und Unicredit Bank Austria 0,85 %.

Der 6-Monats-Euribor wurde wie folgt angeboten: VKB Vorchdorf 0,68 %.

Als Basiswert für die Berechnung wird von allen Banken von 0,00 ausgegangen, obwohl der Euribor derzeit jeweils negativ ist.

Weiters wurden folgende Fixzinssätze angeboten: BAWAG PSK 0,25 % (einmalige Bereitstellungsgebühr EUR 500,-- ) und Sparkasse Lambach 0,55 %.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 02. Dezember 2020 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat den Kassenkredit für das Finanzjahr 2021 in der Höhe von insgesamt EUR 5.510.000,-- und zwar

- a) „normaler Kassenkredit“ – (maximal 25 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) - EUR 4.139.600,-- gerundet
- b) „erhöhter Kassenkredit“ gemäß § 83, Abs. 3 OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. (8,3 % der Einzahlung der laufenden Geschäftstätigkeit) - EUR 1.370.400,-- abgerundet

bei der ortsansässigen Raiba Salzkammergut zu den Konditionen 3-Monats-Euribor mit Aufschlag 0,45 % aufzunehmen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung lt. Empfehlung des Finanzausschusses.

#### Abstimmungsergebnis a:

einstimmig bewilligt

#### Abstimmungsergebnis b:

einstimmig bewilligt

<b>4</b> <b>Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025</b>
--

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass lt. OÖ. Gemeindehaushaltsordnung (OÖ. GHO) gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag ein mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) zu erstellen ist.

Dieser wurde für die Jahre 2021-2025 erstellt und ist eine entsprechende Arbeitsunterlage bei der Budgetklausur am 27.11.2020 vorgelegen.

Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan umfasst für den Zeitraum 2021-2025 insgesamt 20 investive Einzelvorhaben (siehe Beilage) und die laufende Geschäftstätigkeit. Der geplante Ausführungszeitraum und die zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Finanzierungsmöglichkeiten sind aus den Erläuterungen ersichtlich. Laut VA-Erlass ist für den MEFP eine Prioritätenreihung (für Projekte, für die eine Bedarfszuweisung erwartet wird und noch keine schriftliche Zusage vorliegt) vorzunehmen und der Nachweis der verfügbaren Eigenmittel abzubilden.

Gemäß VA-Erlass sind Projekte, für die im MEFP-Zeitraum die Eigenmittel nicht angespart, bzw. auch nicht nachgewiesen werden können, nicht in den MEFP aufzunehmen, sondern es ist nur eine Projektbeschreibung abzugeben. Dies betrifft derzeit das Projekt Errichtung Bildungscampus-Vorchdorf.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung am 02.12.2020 den einstimmigen Antrag an den Gemeinderat, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021-2025 in der vorliegenden Form und Prioritätenreihung zu beschließen.

GV Mag. Reinhard Ammer merkt an, dass der Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan für die nächsten 5 Jahre die Projekte, welche anstehen, zeigt. Neben den Projekten gibt es Zahlen des sogenannten Maastricht-Ergebnis, wo man die Entwicklung sieht. Wer sich das angeschaut hat, bemerkt, dass die Zahlen bis 2025 immer im negativen Bereich sind. Das muss nicht zwingend so kommen. Aber es zeigt eines auf: Wenn die Mittel knapper werden, müssen wir uns überlegen wo und wie wir diese einsetzen. Vzbgm. Alexander Schuster hat mit seiner Aussage recht. Es ist motivierend, wenn wir investieren. Jedoch muss beachtet werden wenn Straßen gebaut werden, muss man diese auch erhalten.

Der Vorsitzende informiert ausführlich über das Projekt Ballsporthalle und die jüngsten Entwicklungen dazu.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

5	Prüfungsausschusssitzung vom 07.09.2020 - Kenntnisnahme des Prüfberichtes
---	---

**Sachverhalt:**

GR Mag. Andreas Hausl bringt den Prüfbericht vom 07.09.2020 dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis.

**Beschlussvorschlag:**

Um Kenntnisnahme des Prüfberichts wird gebeten.

**Abstimmungsergebnis:**

zur Kenntnis genommen

### Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist in § 38 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 (BGBl. II 313/2015 idgF.) geregelt. Gemäß Artikel VI des Ersten Oö. VRV-Gemeinderechtsanpassungsgesetzes 2019 (LGBl. 52/2019) gelten für die Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über den Rechnungsabschluss sinngemäß.

Die Auflage der Eröffnungsbilanz wurde fristgerecht am 27. November 2020 kundgemacht. Ebenso die Veröffentlichung auf der Homepage der Marktgemeinde Vorchdorf unter [www.vorchdorf.at](http://www.vorchdorf.at).

Der Saldo der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 beträgt EUR 46.997.145,14 und das Nettovermögen EUR 54.116.011,88. Die Anlage 1c (Vermögenshaushalt Eröffnungsbilanz) liegt diesem Protokoll bei.

Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz können die Bewertungsmethoden gemäß § 39 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 (BGBl. II 313/2015 idgF.) unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet werden.

Folgende Methoden wurden angewendet:

- ***Bewertungsmethoden Grundstücke***

*Die Bewertung der Grundstücke erfolgte:*

- *mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.*
- *zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (z.B. Grundstücksras-terverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.*
- *zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (3) VRV 2015.*
- *zum beizulegenden Zeitwert nach einer internen plausiblen Wertfeststellung ge-mäß § 39 (3) VRV 2015.*

- ***Bewertungsmethoden Gebäude und Bauten***

*Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte:*

- *mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.*
- *mit dem beizulegenden Zeitwert gemäß § 39 (5) VRV 2015.*
- *auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (5) VRV 2015.*
- *nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Sachwertverfahren) gemäß § 39 (5) VRV 2015.*
- *mit Durchschnittswerten gemäß § 39 (5) VRV 2015.*

- ***Bewertungsmethoden Grundstückseinrichtung (lt. Definition § 24 (9) VRV 2015)***

*Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte:*

- *mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.*
- *nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (z.B. Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.*

- *mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten gemäß § 39 (6) VRV 2015.*
- *mittels sonstiger Nachweise (z.B. Durchschnittspreisermittlung) gemäß § 39 (6) VRV 2015.*

Die Eröffnungsbilanz umfasst die erstmalige und vollständige Erstellung der Vermögensrechnung. Sie hat zum Stichtag 1. Jänner 2020 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Vermögens- und Haushaltswirtschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln und ist vom Gemeinderat so zeitgerecht zu beschließen, dass sie spätestens bis zum 31. Dezember 2020 der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt werden kann.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde vom Prüfungsausschuss am 30. November 2020 geprüft und für in Ordnung befunden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschluss des Entwurfs der Eröffnungsbilanz mit einem Saldo der Eröffnungsbilanz von EUR 46.997.145,14 und einem Nettovermögen von EUR 54.116.011,88.

Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten in der Eröffnungsbilanz wurden die Bewertungsmethoden gemäß § 39 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 (BGBl. II 313/2015 idgF.) unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zusätzlich zu den Regelungen nach §§ 19 bis 36 angewendet.

Folgende Methoden wurden angewendet und sollen ebenfalls beschlossen werden:

- ***Bewertungsmethoden Grundstücke***  
*Die Bewertung der Grundstücke erfolgte:*
  - *mit den tatsächlichen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.*
  - *zum beizulegenden Zeitwert mittels Schätzwertverfahren (z.B. Grundstücksras-terverfahren) gemäß § 39 (3) VRV 2015.*
  - *zum beizulegenden Zeitwert auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (3) VRV 2015.*
  - *zum beizulegenden Zeitwert nach einer internen plausiblen Wertfeststellung ge-mäß § 39 (3) VRV 2015.*
- ***Bewertungsmethoden Gebäude und Bauten***  
*Die Bewertung der Gebäude und Bauten erfolgte:*
  - *mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.*
  - *mit dem beizulegenden Zeitwert gemäß § 39 (5) VRV 2015.*
  - *auf Basis eines vorhandenen Gutachtens gemäß § 39 (5) VRV 2015.*
  - *nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (Sachwertverfahren) gemäß § 39 (5) VRV 2015.*
  - *mit Durchschnittswerten gemäß § 39 (5) VRV 2015.*
- ***Bewertungsmethoden Grundstückseinrichtung (lt. Definition § 24 (9) VRV 2015)***  
*Die Bewertung der Grundstückseinrichtungen erfolgte:*
  - *mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten gemäß § 24 (4) VRV 2015.*
  - *nach einer internen plausiblen Wertfeststellung (z.B. Infrastrukturrasterverfahren) gemäß § 39 (6) VRV 2015.*
  - *mittels Wertangaben in vorhandenen Gutachten gemäß § 39 (6) VRV 2015.*

- o mittels sonstiger Nachweise (z.B. Durchschnittspreisermittlung) gemäß § 39 (6) VRV 2015.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

<b>7</b>	<b>Landesfinanzierungsplan Neubau Verabschiedungshalle</b>
----------	--

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat u.a. Amtsvortrag näher.

Das Projekt „Neubau Verabschiedungshalle“ soll im Jahr 2021 realisiert werden. Für die Realisierung des Projektes gibt es nun auch Mittel des Bundes (KIG 2020) und eine BZ-Sonderfinanzierung des Landes OÖ.

Die Überprüfung des Antrages der Marktgemeinde Vorchdorf vom 22.10.2020 GZ 817100, hat lt. IKD-2014-188992/43-Wob vom 11.11.2020 folgende Finanzierungsdarstellung ergeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	Gesamt in Euro
Bankdarlehen		614.150,00	614.150,00
Haushaltsrücklagen	36.300,00	369.800,00	406.100,00
BMF - KIG 2020	386.300,00		386.300,00
BZ - Projektfonds		152.450,00	152.450,00
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	77.300,00		77.300,00
<b>Summe in Euro</b>	<b>499.900,00</b>	<b>1.136.400,00</b>	<b>1.636.300,00</b>

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2021 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung samt Flüssigmachungsantrag erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für das Jahr 2021 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- die Finanzkraft annähernd gleich bleibt
- die Gebarung sparsam geführt wird
- die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für das Jahr 2021 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Die Aufnahme des in der Finanzierungsdarstellung ausgewiesenen Darlehens bedarf gemäß § 84 Abs. 4, Ziff. 3 OÖ. GemO 1990, LGBl. 91/1990 in der Fassung des LGBl. 96/2020

keiner gesonderten aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Für das Darlehen ist eine Laufzeit von 15 Jahren vorzusehen.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18.07.2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinde und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem wird in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds Punkt 3.1) hingewiesen. Deren Nichtbeachtung kann unter Umständen den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) zur Folge haben.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vor dem Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende beantragt die Beschlussfassung.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

GR Mag. Andreas Hausl war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

<b>8 Landesfinanzierungsplan Generalsanierung Stegbrücke Lederau</b>
--

**Sachverhalt:**

Das Projekt „Generalsanierung Stegbrücke“ Lederau, soll im Jahr 2021 gemeinsam mit der Marktgemeinde Pettenbach realisiert werden, da es für dieses Projekt nun Mittel des Bundes (KIG 2020) und eine BZ-Sonderfinanzierung des Landes OÖ. Gibt, so der Vorsitzende. Die Gesamtkosten von EUR 375.000,-- werden je zur Hälfte von der Marktgemeinde Pettenbach und der Marktgemeinde Vorchdorf getragen. Federführend für die Umsetzung des Projektes ist die Marktgemeinde Pettenbach.

Die Überprüfung des Antrages der Marktgemeinde Vorchdorf vom 21.10.2020, GZ 612300, hat lt. IKD-2020-5623388/2-Wob vom 04.11.2020 folgende Finanzierungsdarstellung ergeben:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2020	2021	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		47.000,00	47.000,00
BMF - KIG 2020	93.700,00		93.700,00
BZ - Sonderfinanzierung - KIG 2020	46.800,00		46.800,00
<b>Summe in Euro</b>	<b>140.500,00</b>	<b>47.000,00</b>	<b>187.500,00</b>

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung vorgesehenen BZ-Mittel in der Höhe von EUR 46.800,00 wurden mit Regierungsbeschluss vom 16.11.2020 gewährt und die Überweisung des Betrages wird am 23.11.2020 veranlasst. Die KIG-Mittel des Bundes wurden bereits überwiesen.

Das Vorhaben (Finanzierungsplan) muss vom Gemeinderat beschlossen werden und soll eine entsprechend hohe Priorität erhalten. Die Prioritätenreihung wird mit dem Budget 2021 bzw. MEFP 2021-2025 vorgenommen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

GR Mag. Andreas Hausl war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

<b>9</b>	<b>Finanzierungsplan Straßenbauprogramm 2021</b>
----------	--

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Sachverhalt.

In der Budgetklausur am 27.11.2020 wurde vereinbart, dass diverse Straßenbauprojekte für 2021 in ein investives Einzelprojekt mit der Bezeichnung Straßenbauprogramm 2021 zusammengefasst und die Finanzierung durch eine Darlehensaufnahme erfolgen soll. Die Gesamtkosten betragen EUR 433.000,--. Die Darlehenslaufzeit soll 20 Jahre betragen.

Folgender Finanzierungsplan soll beschlossen werden:

Projekt Straßenbauprogramm 2021	2021	Gesamt in Euro
<b>Ausgaben:</b>		
Generalsanierung M. Kitzmantelstraße	70.000,00	70.000,00
Errichtung Verbindungsweg Hieslmair	90.000,00	90.000,00
Asphaltierung Talbachweg	28.000,00	28.000,00
Kramerstraße Ringschluss	95.000,00	95.000,00
Kreuzung Eggenberg-Brauereistraße	25.000,00	25.000,00
Errichtung Querungshilfe Neue Landstraße	75.000,00	75.000,00
Generalsanierung Querungshilfe Neue Landstraße	50.000,00	50.000,00
<b>Ausgaben gesamt</b>		<b>433.000,00</b>
<b>Einnahmen:</b>		
Darlehensaufnahme	433.000,00	433.000,00
<b>Einnahmen gesamt</b>		<b>433.000,00</b>
<b>Differenz</b>		<b>0,00</b>

Die Darlehensaufnahme bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land Oberösterreich. Diese Genehmigung muss abgewartet werden, bevor mit dem Bau begonnen wird.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

GR Mag. Andreas Hausl war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

10	Finanzierungsplan Neubau Bezirksseniorenheim - Mittelbereitstellung an den SHV
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informiert über den u.a. Sachverhalt.

Für den Neubau des Bezirksseniorenheimes Vorchdorf wurde in der GR-Sitzung am 04.07.2017 beschlossen, sich mit maximal € 300.000,-- an den Abbruchkosten des bisherigen Seniorenheimes an den Sozialhilfeverband Gmunden zu beteiligen. Die angesprochenen Mittel wurden bereits 2018, 2019 und 2020 in den Budgetentwurf aufgenommen, mussten aber bei den jeweiligen Budgetklausuren immer wieder gestrichen werden, da ansonsten der Budgetausgleich gefährdet gewesen wäre.

Nun soll die Finanzierung dieser Mittel durch eine Darlehensaufnahme gesichert werden.

Die Laufzeit des Darlehens soll in Absprache mit dem Land OÖ., IKD Hr. Secklehner 20 Jahre betragen.

Folgender Finanzierungsplan soll beschlossen werden.

Bezirksseniorenheim Neubau - Mittelbereitstellung	2021	Gesamt in Euro
<b>Ausgaben:</b>		
Mittelbereitstellung an den SHV	300.000,00	300.000,00
<b>Ausgaben gesamt</b>		<b>300.000,00</b>
<b>Einnahmen:</b>		
Darlehensaufnahme	300.000,00	300.000,00
<b>Einnahmen gesamt</b>		<b>300.000,00</b>
<b>Differenz</b>		<b>0,00</b>

Die Darlehensaufnahme bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Land Oberösterreich.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung vom 12.10.2020 stellt der Ausschuss für Jugend, Sport, Bildung und Kultur einstimmig den Antrag beiliegende Richtlinie zur Spitzensportförderung zu beschließen, um die künftige Förderung zu vereinheitlichen, teilt der Vorsitzende mit.

Der jährlich zur Verfügung stehende Betrag zur Spitzensportförderung soll aufgeteilt werden in:

1. einen Fixbetrag von EUR 1.000,- für Vorchdorfer Mannschaften in der Bundesliga
2. und einen Fahrtkostenersatz für alle Vereine, die am Ende eines Kalenderjahres ein Ansuchen auf Fahrtkostenersatz zu Spitzensportveranstaltungen stellen.

**Gefördert werden folgende Fahrten:**

- zu Bundesligaeinsätzen für Vorchdorfer Bundesligamannschaften
- zu nationalen und internationalen Meisterschaften im Nachwuchsbereich und in der allgemeinen Klasse

**Vorausgesetzt ist:**

- die Zugehörigkeit zu einem Landes- od. Bundeskader (keine Hobbysportveranstaltung),
- es handelt sich um eine national anerkannte Sportart (aus dem Bereich der olympischen Disziplinen)
- und der Start erfolgt für einen Vorchdorfer Verein

Pro Veranstaltung sollen maximal 600 km abgerechnet werden. Nehmen mehr als 8 Teilnehmer/innen eines Vorchdorfer Vereins an einem Bundesligaeinsatz teil, kann die doppelte Kilometeranzahl verrechnet werden.

Am Jahresende wird der nach Abzug des Fixbetrages verbleibende Betrag nach der Anzahl der beantragten Kilometer auf die Ansuchenden Vereine aufgeschlüsselt und ausbezahlt.

Die Richtlinie soll mit 01.01.2021 in Kraft treten.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Ausschussmitglied Mag. Thomas Wimmer, welcher maßgeblich bei der Ausarbeitung der Richtlinien beteiligt war.

**Beschlussvorschlag:**

Die Vorsitzende beantragt vorliegende Richtlinie zur Spitzensportförderung der Marktgemeinde Vorchdorf zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

In seiner Sitzung vom 12.10.2020 stellt der Ausschuss für Jugend, Sport, Bildung und Kultur einstimmig den Antrag an den Gemeinderat beiliegende Vereinbarung zu beschließen.

Es handelt sich um eine Raumnutzungsvereinbarung zwischen Franz Ziegelböck und der Marktgemeinde Vorchdorf über die Räumlichkeit „Galerie-Ausstellungsraum links“ im sogenannten „Durchgang Ziegelböck“ samt drei Ausstellungsverfenstern zur Präsentation von Kunstinstallationen, Vernissagen, Kripperlausstellungen etc. Die Nutzungsgebühren betragen EUR 500,- pro Jahr. Herr Christian Oberhumer, Mieter des Galerie-Ausstellungsraumes rechts, kümmert sich um die regelmäßige Reinigung des Vertragsgegenstandes.

Das Nutzungsverhältnis hat bereits mit 01. Jänner 2018 begonnen. Leider gab es bisher nur mündliche Abreden und eine rechtsungültige schriftliche Vereinbarung.

#### Finanzierung:

#### Beschlussvorschlag:

Die Vorsitzende beantragt vorliegende Raumnutzungsvereinbarung vollinhaltlich zu beschließen.

#### Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

13	Beauftragung der Wartungsleistungen aller Aufzugsanlagen der Marktgemeinde Vorchdorf
----	--

#### Sachverhalt:

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat nachstehenden Amtsvortrag näher. Für das Schloss Hochhaus (Aufzug) wird ein Wartungsvertrag zur Überprüfung und Wartung der Liftanlage benötigt. Hierzu wurde ein Angebot der Firma KONE AG, Lemböckgasse 61, 1230 Wien eingeholt.

Im Zuge dessen wurden auch die bereits Wartungsverträge für den Kindergarten Vorchdorf (Speisenaufzug) sowie die NMS (Personen Aufzug) überprüft und mit den gesamten Wartungsvertrag für alle drei Liftanlagen wie nachstehend verhandelt.

Die im angebotenen Vertrag enthaltenen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen: KONE Modulwartung, 4x Wartung mit Notruf und GSM, (Schloss) 1x Wartung ohne Notruf, (KIGA) 4x mal Wartung ohne Notruf (NMS).

Vertragsbeginn: Ab Auftragserteilung  
Vertragsdauer: 3 Jahr(e) und verlängert sich danach automatisch um ein weiteres Jahr

## Jahrespreise:

Equipment Nr.	Gruppe	Beschreibung	Anlagen Nr.	Kritische Anlage/ Warum?	Ladestellen	Jahrespreis (€)
<b>Schloßplatz 1 4655 Vorchdorf</b>						<b>€ 1.520,00</b>
☐	43944019	4x Wartung mit Notruf und GSM	43944019		3	€ 1.520,00
<b>Kitzmantelstr. 16 4655 Vorchdorf</b>						<b>€ 220,00</b>
☐	40023190	1x Wartung ohne Notruf	KINDER GARTEN VORCHDORF 32598105		2	€ 220,00
<b>Schulstr. 8-10 4655 Vorchdorf</b>						<b>€ 1.000,00</b>
☐	40023191	4 x Wartung ohne Notruf	NEUE MITTEL SCHULE 25617		4	€ 1.000,00

Die bestehenden Verträge:

- NMS wurden von EUR 1.089,00 auf EUR 1.000,00 reduziert,
- KIGA von EUR 244,00 auf EUR 220,00 reduziert,
- sowie der neue Vertrag Schloss Hochhaus von EUR 1.597,00 auf EUR 1.520,00 reduziert.

## Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen die alten Wartungsverträge aufzulösen und durch den neuen günstigeren Gesamtwartungsvertrag zu ersetzen um Kosten einzusparen.

## Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

- |    |  |
|----|--|
| 14 | Indirekteinleitervertrag - Beschlussfassung Neuvertrag Billa 004932, Europaweg 1, 4655 Vorchdorf - Beschlussfassung Einvernehmliche Auflösung der Zustimmung Billa 004495, Streiningerstraße 7, 4655 Vorchdorf |
|----|--|

## Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

### Neuvertrag Billa, Europaweg 1:

Am 19.10.2020 wurde von DCC Drain Control-Consulting, Umweltberatungs- und Dienstleistungs GmbH, Dietenberg 29, A-8563 Ligist fristgerecht für das Unternehmen Billa 004932, Europaweg 1, 4655 Vorchdorf ein Antrag auf Zustimmung zur Einleitung der betrieblichen Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem der Marktgemeinde Vorchdorf per 03.12.2020 eingebracht.

Vom Kanalplaner der Marktgemeinde, Herrn Dipl.-Ing. Christof Weichselbaumer, Holzhaus 1E, 4541 Adlwang, wurde nach Prüfung durch Herrn DI Werner Öllinger der vorgelegten Unterlagen die beiliegende Zustimmung vorbereitet.

### Einvernehmliche Auflösung Billa, Streiningerstraße 7:

Am 24.11.2020 wurde von der Firma Drain Control-Consulting Umweltberatungs- und Dienstleistungs GmbH, Dietenberg 29, A-8563 Ligist für den Billa 004495, Streiningerstraße 7, 4655 Vorchdorf ein Ansuchen um Aufhebung des Indirekteinleitervertrages Zi. 851 IEV-20001 17 2019 GS gültig vom 02.03.2019 bis 01.03.2034 eingebracht.

Die Filiale in der Streiningerstraße 7 wird ab 03. Dezember 2020 geschlossen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung der beiliegenden Zustimmungserklärung 20008 für Billa 004932, Europaweg 1 und um Einvernehmliche Auflösung der Zustimmung 20001 für Billa 004495, Streiningerstraße 7 ersucht.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

Ursula Sappl befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal

15	Indirekteinleitervertrag - Beschlussfassung Neuvertrag für Fleischhauerei Mario Medl e.U., 4656 Kirchham 35 - Fleischhauerei
----	--

**Sachverhalt:**

Am 24.07.2020 wurde von Herrn Mario Medl (Fleischhauerei Mario Medl e. U., 4656 Kirchham 35) fristgerecht ein Antrag auf Zustimmung zur Einleitung der betrieblichen Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem der Marktgemeinde Vorchdorf eingebracht, so der Vorsitzende.

Der bisher gültige Indirekteinleitervertrag Zl. 851/10105 /ZU-1259-2005/KM vom 22.08.2005 erlischt gemäß Vertragspunkt E am 31.12.2020.

Vom Kanalplaner der Marktgemeinde, Herrn Dipl.-Ing. Christof Weichselbaumer, Holzhaus 1E, 4541 Adlwang, wurde nach Prüfung durch Herrn DI Werner Öllinger der vorgelegten Unterlagen die beiliegende Zustimmung vorbereitet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung der beiliegenden Zustimmungserklärung 20007 ersucht.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

Ursula Sappl befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal

16	Indirekteinleitervertrag - Beschlussfassung Neuvertrag für Unimarkt Handelsge-smbH, Bahnhofstraße 18, 4655 Vorchdorf
----	--

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Am 09.12.2020 wurde von der Firma Unimarkt Handelsge-smbH, Egger-Lienz Straße 14, 4050 Traun fristgerecht für die Unimarkt Filiale, Bahnhofstraße 18, 4655 Vorchdorf ein Antrag auf Zustimmung zur Einleitung der betrieblichen Abwässer in das öffentliche Kanalisations-system der Marktgemeinde Vorchdorf eingebracht.

Der bisher gültige Indirekteinleitervertrag Zl.851/100024/ZU-174-2006/KM vom 07.02.2006 erlischt gemäß Vertragspunkt E am 07.02.2021.

Vom Kanalplaner der Marktgemeinde, Herrn Dipl.-Ing. Christof Weichselbaumer, Holzhaus 1E, 4541 Adlwang, wurde nach Prüfung durch Herrn DI Werner Öllinger der vorgelegten Unterlagen die beiliegende Zustimmung vorbereitet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung der beiliegenden Zustimmungserklärung 20010 ersucht.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

Ursula Sappl befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal

17	Indirekteinleitervertrag - Beschlussfassung Erstvertrag für Etzenberger Holding GmbH, Wickstraße 8 - Betriebstankstelle und KFZ-Waschplatz
----	--

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

Am 19.11.2020 wurde per E-Mail von der Firma Etzenberger Holding GmbH (vorher: AKTIV Immobilien-VerwaltungsGmbH), Lambacherstraße 40, 4655 Vorchdorf als Antragsteller und Grundeigentümer ein Antrag für die Zustimmung zur Einleitung von betrieblichen Abwässern für die Betriebstankstelle und den KFZ-Waschplatz in der Wickstraße 8, 4655 Vorchdorf in die Kanalisation der Marktgemeinde Vorchdorf gemäß § 32 WRG 1959 gestellt.

Vom Kanalplaner der Marktgemeinde, Herrn Dipl.-Ing. Christof Weichselbaumer, Holzhaus 1E, 4541 Adlwang, wurde nach Prüfung durch Herrn DI Werner Öllinger der vorgelegten Unterlagen die beiliegende Zustimmung vorbereitet.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung der beiliegenden Zustimmungserklärung 20009 ersucht.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

18	Vereinbarung WG Feichtenberg - Beschlussfassung
----	---

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Die Wassergenossenschaft Feichtenberg hat mit Beschluss vom 28.08.2018 ihre Auflösung nach Erfüllung einiger Voraussetzungen beschlossen. Die Gemeinde Kirchham hat mit GR-Beschluss vom 27.09.2018 die Übernahme und Fortführung der Anlagen der WG-Feichtenberg nach Erfüllung div. Bedingungen beschlossen.

Derzeit wird von der WG-Feichtenberg die Endabrechnung für den letzten Bauabschnitt durchgeführt. Anschließend könnte die Auflösung der WG-Feichtenberg bzw. die Übernahme durch die Gemeinde Kirchham erfolgen. Von der WG-Feichtenberg werden derzeit 11 Liegenschaften im Gemeindegebiet Vorchdorf versorgt.

Die Gemeinde Kirchham hat den 11 Liegenschaftsbesitzern die Versorgung mit Trinkwasser zugesichert, wenn dies im Sinne der Marktgemeinde Vorchdorf ist und dazu ein entsprechendes Übereinkommen hinsichtlich Mitwirkung abgeschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung der beiliegenden Vereinbarung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Hannes Sappl befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal

19 OrtsplanerIn NEU - Marktgemeinde Vorchdorf
---

Sachverhalt:

In der Gemeindevorstandssitzung am 20.10.2020 wurde die Auftragsvergabe für die Unterstützung zur Auswahl eines neuen Ortsplaners an das Österreichische Institut für Raumplanung (ÖIR GmbH) vergeben, teilt der Vorsitzende mit.

In der Gemeindevorstandssitzung am 01.12.2020 wurden die eingeladenen Kandidaten, die Ausschreibungsunterlagen, das nominierte Auswahlgremium sowie der festgelegte Zeitplan des Auswahlprozederes beschlossen.

Der heutige Beschluss betrifft das Ergebnis des Hearings vom 11.12.2020. Die jeweils nominierten Fraktionsvertreter berichteten in den Fraktionssitzungen darüber.

Die von den Fraktionen nominierten Mitglieder der Hearingskommission beurteilten die geladenen Büros nach deren Referenzen und Erfahrungen, nach Vorgangsweise und Klarheit bei der Zusammenarbeit zwischen Ortsplaner und Gemeinde sowie nach deren Visionen für die Marktgemeinde Vorchdorf. Die Präsentation der „raum-planA Arbeitsgemeinschaft“ wurde während des Hearings abgebrochen und aus der Bewertung genommen.

Die Vorprüfung und das Hearing brachten folgendes Gesamtergebnis (Punktemaximum 100 Punkte):

- Büro „REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg  
Ingenieurbüro für Raum- und Landschaftsplanung“ 69 Punkte
- Büro „lassy – architektur + raumplanung“ 65 Punkte
- Büro „Dornstädter Architekten ZT GesmbH“ 63 Punkte

In der Hearingskommission wurde empfohlen, den Erstgereihten als Ortsplaner zu engagieren.

Die Bewertung erfolgte mittels Punktevergabe jeweils nach der Präsentation des Büros und konnte am Ende des Hearings noch einmal überdacht werden. Für jedes Kriterium konnte ein Mitglied der Hearingskommission 0 bis maximal 10 Punkte vergeben. Daraus wurde der Mittelwert errechnet und mit der oben beschriebenen Gewichtung multipliziert.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Österreichischen Institut für Raumplanung (ÖIR GmbH) für die Unterstützung bei der Auswahl des neuen Ortsplaners und Amtsleiter Mag. (FH) Mathäus Radner für sein Engagement und die Organisation.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung des Ergebnisses vom Hearing vom 11.12.2020.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

20	Vertragskonvertierung Gemeinderechtsschutz - Beschlussfassung
----	---

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Sachverhalt.

Für die Marktgemeinde Vorchdorf besteht mit der Zürich-Polizze Nr. 08381585-0 ein umfassender Gemeinderechtsschutz mit einer aktuellen Bruttojahresprämie über EUR 5.402,96 auf Basis des RVM Select Gemeinderechtsschutz Wordings 2012 (Beilage 1). Nunmehr besteht für eine geringfügige Erhöhung der Bruttojahresprämie auf EUR 5.488,92 die Möglichkeit der Vertragskonvertierung auf das seit kurzem vorliegende RVM Select Gemeinderechtsschutz Wording 2020. Das neue Wording beinhaltet ca. 25 Deckungsverbesserungen gemäß Beilage 2, unter anderem eine Anhebung der Versicherungssumme von aktuell EUR 190.300,00 auf EUR 275.000,00. Eine Neuausschreibung des Gemeinderechtsschutzes wäre nicht vor 2025 möglich, die derzeit am Markt erhältlichen Alternativen liegen beim Deckungsumfang weit hinter dem RVM-Exklusivprodukt zurück.

Der Gemeindevorstand befürwortete in der GV-Sitzung vom 01.12.2020 die Vertragskonvertierung des Gemeinderechtsschutzes.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

Ing. Peter Haslinger befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal

21	Hochwasserschutz Mühlthal - Finanzierungsansuchen KPC
----	---

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende bringt den Gemeinderatsmitgliedern nachstehenden Amtsvortrag näher. Es handelt sich dabei um die Ertüchtigung des flussbegleitenden Dammes – auf der Wegstrecke zwischen den Kraftwerken (Mühlthal, Mühltaler Gefällstufe). Durch die Ertüchtigung der Dammanlage werden weite Teile des Siedlungsgebietes Mühlthal vor Hochwässern geschützt (HQ100+50cm).

Für das Projekt wurde ein Förderansuchen beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, über den Weg der Kommunalkredit Public Consulting GmbH gestellt. Das Förderansuchen wurde von der Förderstelle genehmigt.

Betreffend der Förderzusage und des damit verbundenen Finanzierungsplanes (Bund EUR 312.000,00, Land EUR 312.000,00, Interessent EUR 156.000,00) ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Als Interessent tritt die Marktgemeinde Vorchdorf auf. Lt. vorhergegangener Beschlüsse wird durch die Marktgemeinde Vorchdorf der Interessentenbeitrag zum Großteil getragen. An die Nutznießer des Hochwasserschutzprojektes wird ein verhältnismäßig kleiner Anteil des Interessentenbeitrages von EUR 1.000,00/bebauter Liegenschaft weiter verrechnet. Dies entspricht nach vorangegangenen Berechnungen in etwa 2% des Gesamtaufwandes.

GV Mag. Reinhard Ammer merkt an, dass das Hochwasserschutzprojekt noch nicht so weit wäre, wenn nicht sehr viel Zeit, federführend vom Bürgermeister, in das Projekt gesteckt worden wäre – Danke dafür. Die öffentliche Hand schützt in der Höhe von EUR 480.000,00 eine kleine Anrainerschaft. 2% sind ein sehr geringer Interessentenbeitrag. Wir sind hier sehr großzügig und die Marktgemeinde Vorchdorf ist diesbezüglich auch in Vorleistung gegangen. Für Vorchdorf ist es von großem Interesse die Liegenschaften vor Hochwässern zu schützen. Das möchte er einmal hervorheben.

Der Vorsitzende bedankt sich in diesem Zusammenhang bei den Grundbesitzern welche den Hochwasserschutzbau in Hummelbrunn ermöglichen. Die öffentliche Hand schützt zahlreiche Liegenschaften vor großen Nöten. Geschützt wird der HQ100- Bereich +50cm.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

22	Baurechtsvertrag Verabschiedungshalle auf Gst 787, EZ 687, KG 42164 Vorchdorf
----	---

**Sachverhalt:**

Der Vorsitzende bringt den u.a. Sachverhalt den Gemeinderatsmitgliedern näher. Der Entwurf des Baurechtsvertrags für die Verabschiedungshalle wurde im Gemeinderat am 29. September 2020 behandelt und beschlossen. Daraufhin wurde allen Fraktionen eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Diese Stellungnahmen wurden gesammelt, berücksichtigt und der Finanzkammer der Diözese Linz, Abt. Recht und Liegenschaften zur Einarbeitung übermittelt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung des beiliegenden Baurechtsvertrags.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

23	Gesundheit mit System GmbH - Rückentherapiezentrum im GDLZ (MehrGenerationenRaum) - Untermietvertrag - Beschlussfassung
----	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

Frau Roswitha Mörl (Inhaberin der Firma Fit for Life Vorchdorf) und Gründerin der neuen Firma Gesundheit mit System GmbH hat angesucht, den MehrGenerationenRaum im Generationen-Campus-Vorchdorf ab 01.01.2021 für den Betrieb eines Rückentherapiezentrums zu mieten. Der Gemeindevorstand hat dieses Ansuchen in der Sitzung am 15.09.2020 behandelt und einstimmig befürwortet. Beiliegender Untermietvertrag wurde ausgearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um vollinhaltliche Beschlussfassung des beiliegenden Untermietvertrags mit der Firma Gesundheit mit System GmbH.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

24	Erweiterung der Wasserversorgung Fischböckau - Beschlussfassung der weiteren Vorgehensweise
----	---

Sachverhalt:

Für die Erweiterung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes in der Fischböckau bemüht sich der Immobilienentwickler für die Kamptner-Gründe sehr, teilt der Vorsitzende mit.

Grundsätzlich sind für die Bauparzellen der Kamptner-Gründe Einzelbrunnen vorgesehen. Technisch besteht die Möglichkeit anstelle der Einzelbrunnen eine Ortswasserversorgung herzustellen, dazu wären aber zusätzlich zu den neuen Baugrundstücken 26 Liegenschaften aktuell betroffen, welche bisher über Einzelbrunnen versorgt werden.

Die Raiffeisenbank hat als Immobilienentwickler die betroffenen Liegenschaftsbesitzer befragt, ob Sie eine Ortswasserversorgen befürworten und gleichzeitig, je nach Baualter des Hauses eine gestaffelte Unterstützung angeboten (je neuer das Haus/Brunnenanlage ist, umso größer fällt die Unterstützung aus).

Neben einem Schreiben wurden die Liegenschaftsbesitzer auch noch telefonisch kontaktiert. Die bisher eingelangten Rückmeldungen sind durchaus positiv. Lt. heutigem Stand haben bereits 13 der betroffenen Liegenschaftsbesitzer bereits schriftlich die Erweiterung der Ortswasserleitung befürwortet und weitere Liegenschaftsbesitzer Ihre Befürwortung signalisiert. Lediglich 4 Liegenschaftsbesitzer haben sich dagegen ausgesprochen. 6 Liegenschaftsbesitzer sind sich noch unschlüssig und von 3 Liegenschaftsbesitzern kam keine Reaktion oder Rückmeldung.

Lt. heutigem Erkenntnisstand ist eine klare Befürwortung erkennbar. 13:4 bei den klaren Aussagen.

Der Gemeindevorstand sprach sich in der GV-Sitzung am 01.12.2020 einstimmig für die Erweiterung des öffentlichen Wasserleitungsnetzes in der Fischböckau aus.

Finanzierung:

Die Finanzierung des Projektes erfolgt im Zuge eines Siedlungswasserbauprojektes, wobei um Förderung angesucht wird. Ein weiterer Finanzierungsanteil sind die Anschlussgebühren, welche bei den „Alt-Liegenschaften zu einem wesentlichen Teil vom Immobilienentwickler übernommen werden und bei den neuen Grundstücken durch die Bauwerber zur Gänze. Der Projektumfang lässt eine Ausfinanzierung über die vorhandene Rücklage zu.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Beschlussfassung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

25	Übereinkommen - Errichtung, Erhaltung und Instandsetzung der Beleuchtungsanlage Querungshilfe an der L536 und L1242 (Binnenerschließung)
----	--

Sachverhalt:

Für die L536 und L1242 (Binnenerschließung) ist eine Querungshilfen- und Orientierungsbeleuchtung vorgesehen.

Diesbezüglich liegt ein Übereinkommen hinsichtlich der Errichtung, Erhaltung und allfälligen Instandsetzung der Beleuchtungsanlage für die verordnungspflichtigen Querungshilfen an der L536 bei km 10,827 und der L1242 bei km 17,705 mit der Landesstraßenverwaltung vor. Die Marktgemeinde Vorchdorf verpflichtet sich zur Übernahme von 50 % aller Kosten. Die Kosten für die straßenbaulichen Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Übereinkommens.

GR Karl Ammer merkt an, dass die Querungshilfen ein wichtiger Beitrag sind, um die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Nichtsdestotrotz ist die Querungshilfe ein Teil der Binnenerschließung in Vorchdorf im Bereich unserer Supermärkte und es ist eine Verbindungsstraße parallel zur L536 geplant. Aus heutiger Sicht ist die Straße nicht wirklich für Fußgänger und Radfahrer geplant. Sein Vorschlag ist, dass noch einmal über die Planung nachgedacht werden soll und Verbesserungen für Fußgänger und Radfahrer miteinbezogen werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine fußläufige Verbindung vorbereitet ist, in der ersten Bau-phase wurde noch nicht alles umgesetzt. Es ist ein begleitender Gehsteig mit zum Teil abgesenktem Bordstein geplant. Diesbezüglich wird sich der Bau- und Straßenausschuss noch eingehend beraten.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget Binnenerschließung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wird um Beschluss des Übereinkommens mit der Landesstraßenverwaltung gebeten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

26	Zustimmungserklärung Ableitungskanal - Mühlenstraße 17a (Martetschläger)
----	--

Sachverhalt:

Der Vorsitzende verliest nachstehenden Sachverhalt.

Für die wasserrechtliche Bewilligung ist zur Ermöglichung der Ableitung der öffentlichen Oberflächenwässer der Mühlenstraße in die Dürre Laudach eine Zustimmungserklärung der Grundbesitzer Frau Elfriede Martetschläger und Herrn Friedrich Martetschläger (Mühlenstraße 17a) erforderlich, da der Ableitungskanal über Grundstücke der Familie Martetschläger führt.

Beschlussvorschlag:

Der Vorsitzende ersucht um Zustimmung der Zustimmungserklärung für den Ableitungskanal.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

27	Anträge GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung
----	---

Sachverhalt:

a) GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung berichtet über seinen Antrag.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Falle von weiteren „Lockdowns“ der Regierung rund um „Covid 19“ die Marktgemeinde Vorchdorf zwingend einen Kindergarten-Transport durchführen muss, u.a. auch wenn nur ein sogenannter „Notbetrieb“ bzw. ein „Betreuungsangebot“ im Kindergarten angeboten wird.

Begründung

Der Corona Virus halt die Welt in Atem. Auch in Österreich wird von unserer Regierung vieles unternommen, um der Lage Herr zu werden. Dazu zählen auch sogenannte „Lockdowns“, bei welchen das öffentliche Leben weitestgehend eingeschränkt wird.

Nachdem im März 2020 ein solcher „Lockdown“ verordnet wurde, war die Lage im Oktober 2020 wieder so dramatisch, dass die Österreichische Bundesregierung nach einem zweiwöchigen „Lockdown Light“ Anfang November, mit 17.11.2020 einen „harten Lockdown“ beschlossen hat.

Es wurde seitens der Regierung von Anfang an immer versprochen, dass Schulen und Kindergärten weiter insofern offenbleiben, indem eine Betreuung angeboten wird.

Kinder sollen wegen dem „Corona-Virus“ und den damit einhergehenden Maßnahmen nicht auf der Strecke bleiben, und Eltern können sich auch nicht ewig Urlaub nehmen, um die Kinder zu Hause zu betreuen. Das war wohl die Hauptmotivation der Regierung.

Um Schul- und Kindergartenbetrieb aufrecht zu erhalten, müssen auch entsprechend die Transporte der Kinder stattfinden. Nachdem die Schultransporte nicht Gemeindegange sind, werden diese überlagert beauftragt und organisiert, und wahrscheinlich haben sie

auch deshalb immer so gut funktioniert. Kindergarten-Transporte sind Gemeinde-Sache und diesbezüglich gibt es leider gerade in der „Lockdown-Zeit“ in Vorchdorf große Probleme.

Die Marktgemeinde Vorchdorf hat nämlich diese Transporte ganz einfach abgestellt. Damit hat man aber viele Eltern in eine prekäre Lage gebracht. Nicht nur, dass die gesamte Situation schon schwierig genug ist, müssen Eltern teilweise neben Homeoffice und der Unterstützung der Kinder beim Home-Learning jetzt auch noch ihre Kinder selbst in den Kindergarten bringen.

Daneben findet auch eine massive Diskriminierung von Familien in der Peripherie von Vorchdorf statt, weil eben gerade diese auf einen Kindergarten-Transport angewiesen sind.

Und in dieser Situation bleibt den Eltern dann oft gar nichts anderes übrig, als das zu machen, was absolut nicht im Sinne der von der Regierung gesetzten Maßnahmen ist: Man muss die Großeltern einspannen. Weil den Eltern dann oft gar keine andere Möglichkeit bleibt.

Durch das Abdrehen des Kindergarten-Transports muss man sich dann schon auch die Frage stellen (ohne hier konkret einen Vorwurf bzw. eine Anschuldigung auszusprechen), inwieweit die Entscheidungsträger in der Gemeinde, allen voran Amtsleiter und Bürgermeister, hier grob fahrlässig handeln, wenn durch Abdrehen des Kindergarten-Transports, Eltern zu solchen Schritten gezwungen werden, und im Zuge dessen sich ältere Personen anstecken. Ich persönlich konnte nicht mehr ruhig schlafen.

Und wie sinnvoll ist es, dass, in Zeiten von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen, Eltern von der Gemeinde gezwungen werden, im Kindergarten im Garderobenraum dicht aneinander gedrängt ihre Kinder abgeben zu müssen, weil keine Kindergarten-Bus fährt, darüber soll jeder selbst Urteilen. Gabe es den Transport, konnten die Eltern zu Hause bleiben, und müssten sich nicht dem unnötigen Risiko einer Ansteckung aussetzen.

GV Silvia Brandstätter wühlt dieses Thema auf. In der Fischböckau z.B. gibt es gar keinen Kindergartentransport, die Eltern bringen die Kinder zu Fuß in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie findet es fahrlässig, wenn Kinder in Zeiten des Lockdowns in Busse gesetzt werden. Ihr Enkelkind war an Corona erkrankt und hat eine Woche lang Fieber gehabt. Es ist der gesamten Familie nicht gut gegangen. Wenn Kinder in Busse gesetzt werden und durch den engen Kontakt mit Corona infiziert werden können, ist das unverantwortlich. Außerdem ist es verantwortungslos, wenn Kinder in den Kindergarten geschickt werden, nur dass man zuhause Ruhe hat. Hier hört für Sie jede Vernunft auf.

Im Falle, dass Eltern im Lockdown arbeiten gehen müssen, gibt es außerdem die Möglichkeit die Kinder früher in den Kindergarten zu bringen.

GR Ing. Mag. Albert Sprung es gibt Statistiken der AGES bzw. des Gesundheitsministeriums. Lt. diesen Erhebungen (KW 44- KW48) liegt der Anteil der Infektionen, welche beim Transport nachgewiesen wurden, bei 0 - 0,3%. Die Arbeit liegt bei 3,5 – 4,3%. Es gibt nicht nur den Kindergartentransport, sondern auch einen Schultransport (hier ist das Land OÖ dafür zuständig), dann müsste dieser auch abgestellt werden. Er stellt sich eine andere Frage, warum andere Gemeinden den Kindergartentransport weiter anbieten – sind diese fahrlässig? Lt. dem Land OÖ dürfen die Transportde durchgeführt werden.

GR Augustine Kroißmayr hat in ihrer Familie 3 schulpflichtige Kinder in Pamet, welche die Betreuung in der Schule in der Zeit des Lockdowns genutzt haben. Ein Kindergartenkind hat jedoch zuhause bleiben müssen, nur weil kein Bus gefahren ist. Sie hat ihr Leidgetan.

GV Mag. (FH) Christian Beisl spricht 2 Themen an. Mit dem Wording „grob fahrlässig“ ist er nicht einverstanden. Weiters bezieht er sich auf den ersten Lockdown. In dieser Zeit stellte der ausgesetzte Kindergartentransport offenbar kein Problem für Herrn Albert Sprung und weitere Eltern dar. Er hat sich diesbezüglich auch erkundigt. Weder bei der Kindergartenleitung noch bei der Marktgemeinde Vorchdorf sind betreffend des Kindergartentransportes Beschwerden eingetroffen. Gesundheitlich sieht er das Risiko deutlich höher, wenn ein Transport angeboten wird. Es muss jemand den Bus lenken, eine Begleitperson wird benötigt und die Kinder werden aus verschiedenen Gruppen vermischt.

### Beschlussvorschlag

Der Vorsitzende ersucht um Beratung und Beschlussfassung.

### Abstimmungsergebnis:

3 Stimmen dafür: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP  
GR Augustine Kroißmayr, FPÖ  
GR Mag. Andreas Hausl, GRÜNE

18 Gegenstimmen

---

b) GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung verliert seinen Antrag.

Der Gemeinderat möge beschließen, dass zukünftig jegliches Vorgehen (z.B. anwaltliche Schreiben) der Gemeinde Vorchdorf gegen Bürgerinnen und Bürger, die die Meinungsfreiheit nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. nach Artikel 13 der Bundesverfassung versucht einzuschränken, untersagt ist.

### Begründung

Das Recht auf Meinungsfreiheit ist in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geregelt. In Österreich ist die Menschenrechtskonvention Teil der Bundesverfassung. Dort wird garantiert, dass jeder Mensch Anspruch auf freie Meinungsäußerung hat. Das Recht sichert auch den freien Zugang zum Empfang und zur Mitteilung von Informationen und Ideen, ohne dass man den Eingriff durch staatliche Stellen fürchten muss. Artikel 10 ist damit auch Grundlage der Informationsfreiheit und der Medienfreiheit.

In der österreichischen Verfassung wird „Meinungsfreiheit“ weit verstanden. Sie erfasst zunächst einmal alle Mittel, mit denen wir unsere Gedanken und Überzeugungen zum Ausdruck bringen und mit denen wir unsere Welt beschreiben. Das sind zunächst Rede und Gespräch, Schrift und Bilder- also jede Form von Schriftstück und schriftlicher Kommunikation (auch elektronisch): Zeitungen, Bücher, Fotos, Zeichnungen, Plakate aber auch Emojis. Meinungen werden auch in Film und Theater zum Ausdruck gebracht.

Ebenso können Tätowierungen oder Kleidungsstücke eine Meinung zum Ausdruck bringen. Sogar Werbung fällt unter Meinungsfreiheit, wenn auch mit manchen Einschränkungen. Was nun den Inhalt einer Meinung betrifft, so unterscheiden Gerichte - grob - Tatsachenbehauptungen und Werturteile: Tatsachen sind Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften, deren Behauptung auf ihre Richtigkeit überprüfbar ist.

Dieses Recht auf Meinungsfreiheit gilt natürlich für jede Bürgerin und jeden Bürger Österreichs, ob diese oder dieser jetzt ein politisches Amt innehat oder nicht. Also auch ein Gemeinderat in Vorchdorf darf seine freie Meinung äußern.

Somit ist „das Recht auf Meinungsfreiheit“ ein fundamentales Grundrecht, da ganz besonders geschützt gehört, und gerade das Vorgehen gegen Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde Vorchdorf, aufgrund von freien Meinungsäußerungen, versucht gerade dieses verfassungsmäßige Recht auf Meinungsfreiheit einzuschränken und gerade dieses Vorgehen von einzelnen Entscheidungsträgern in der Gemeinde beschädigt in ungeahnter Weise das Ansehen und den Ruf und die Arbeit der Gemeinde Vorchdorf.

Aus diesem Grund bedarf ein solches Vorgehen einer breiten demokratischen Basis und sollte nicht der Willkür und den momentanen Empfindlichkeiten Einzelner unterliegen.

### Beschlussvorschlag

Der Vorsitzende ersucht um Beratung und Beschlussfassung.

### Abstimmungsergebnis:

1 Stimme dafür: GR Ing. Mag. (FH) Albert Sprung, ÖVP

9 Gegenstimmen: BGM DI Gunter Schimpl, ÖVP  
Vzbgm. Johann Mitterlehner, ÖVP  
GV Mag. (FH) Christian Beisl, ÖVP  
GR Josef Scherleithner, ÖVP  
GR Sebastian Greimer, ÖVP  
GR Roland Lohninger, ÖVP  
GR Mag. Gerhard Radner, ÖVP  
GV Silvia Brandstätter, SPÖ  
GR Christian Wiedl, SPÖ

11 Stimmenthaltungen: Vzbgm. Alexander Schuster, FPÖ  
GR Hannes Sappl, FPÖ  
GR Ursula Sappl, FPÖ  
GR Augustine Kroißmayr, FPÖ  
GR Margit Danbauer, FPÖ  
GR Eva Fellner, FPÖ  
GV Mag. Reinhard Ammer, GRÜNE  
GR Mag. Andreas Hausl, GRÜNE  
GR Karl Ammer, GRÜNE  
GV Ing. Peter Haslinger, SPÖ  
GR Mag. Martin Fischer, SPÖ

28 Flächenwidmungsplanänderungen:

28.1 Elke Lumetsberger, Waldstraße 10, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parz. T 311, KG Feldham, von Grünland in Grünlandsonderwidmung "Erwerbsgärtnerei" im Ausmaß von ca. 2.900 m<sup>2</sup>

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

FWP-Änderung Nr. 5.20 – Elke Lumetsberger / FELDHAM

ÖEK-Änderung Nr. 2.10 – FELDHAM

Ansuchen vom: 05.10.2020  
Werber/Eigentümer: Elke Lumetsberger, Waldstraße 10, 4655 Vorchdorf  
Parzelle: 311, KG Feldham,  
Widmung von: Grünland,  
Widmung in: Sonderwidmung im Grünland "Floristikbetrieb (ca. 7.090 m<sup>2</sup>) - Plan Variante 1

Oder

Widmung in: Dorfgebiet (ca. 1.386 m<sup>2</sup>)  
Sonderwidmung im Grünland "Floristikbetrieb" (ca. 2.542 m<sup>2</sup>),  
Sonderwidmung im Grünland "Floristikbetrieb" mit Schutz- oder Pufferzone (nur Nebengebäude) – (ca. 3.162 m<sup>2</sup>) - Plan Variante 2  
Flächenausmaß: ca. 7.090 m<sup>2</sup>

Begründung: Für einen übersaisonalen Floristikbetrieb (übersaisonale Eigenproduktion), der die Unternehmerin unabhängig von Importen machen soll.

Infrastruktur: Anbindung über Gemeindestraße Waldstraße, Kanalanschluss ist vorhanden und liegt im Nahbereich. OWL nicht vorhanden

ÖEK: Im ÖEK ist eine landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen als Grünlandsonderwidmung „Erwerbsgärtnerei“ angepasst bzw. reduziert an den Bedarf + 50% Reserve befürwortet. Zu beachten sind die Schutzzonen (30 kV, 110 kV + Erdgas) bzw. ist eine Absprache vorzunehmen, in wie weit die 30 kV und die 110 kV Freileitung mit Bauten (ev. mit Glashäusern) unterbaut werden kann.

Nach Freihaltung des 30 m Waldabstandes ergibt sich eine Fläche von ca. 2.900 m<sup>2</sup> ohne Beachtung der Schutzzonen der kV-Freileitungen. Nach Abklärung mit den Fachdienststellen kann diese Fläche nochmals angepasst bzw. reduziert werden.

Am 30.11.2020 wurde die Anfrage von der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik von Herrn Dipl.-Ing. Johann Scharinger wie folgt beantwortet:

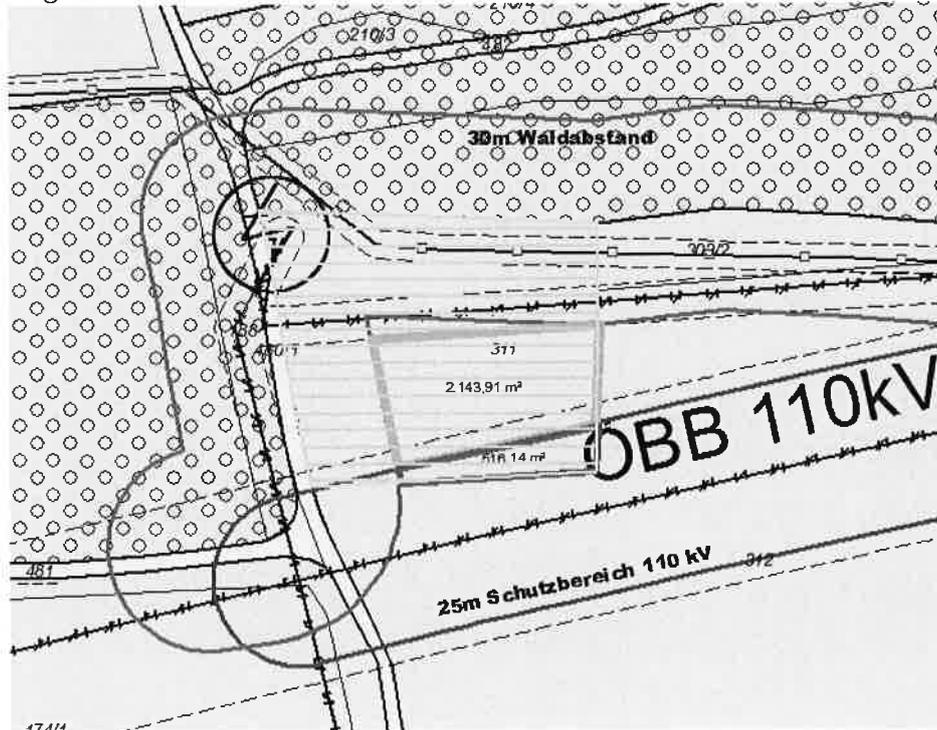
Wie telefonisch besprochen, sollte der 30kV-Schutzbereich in diesem Fall widmungsfrei bleiben.

Bei der 110kV-ÖBB Leitung ist der Schutzbereich 25m beiderseits der Leitungssachse und nicht wie dargestellt 30m beiderseits der Leitungssachse.

Bei der Schnittfläche des 110kV Schutzbereiches mit der Umwidmungsfläche ist folgende Schutz oder Pufferzone einzutragen:

Schutz- oder Pufferzone SPxx: „Hochspannungsfreileitung 110 kV“

Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden ist unzulässig. Die Errichtung von Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart, gefährden könnten, ist unzulässig. Verkehrsflächen, PKW-Stellplätze, Stützmauern und Geländeänderungen, Einfriedungen, Versickerungsflächen, sind mit der nachweislichen Zustimmung des Leitungsbetreibers möglich.“



#### Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung und ÖEK-Änderung

- der Parz. T 311, KG Feldham,
- von Grünland in Grünlandsonderwidmung „Erwerbsgärtnerei“,
- im Ausmaß von ca. 2.145 m<sup>2</sup>,
- und von Grünland in Grünlandsonderwidmung „Erwerbsgärtnerei“ mit Schutz- oder Pufferzone „Hochspannungsfreileitung 110 kV“,
- im Ausmaß von ca. 520 m<sup>2</sup>,

gemäß dem Oö. ROG idgF. zu fassen.

#### Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

Christian Beisl befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal

28.2	Marktgemeinde Vorchdorf (Sport-, Kultur- und Businesshotel)- Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur ÖEK Änderung der Parzellen T 352 (ca. 3.500 m <sup>2</sup> ), .369 (ca. 100 m <sup>2</sup> ), .368 (ca. 500 m <sup>2</sup> ), T 894/2 (ca. 250 m <sup>2</sup> ), KG Vorchdorf
------	---

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Die FWP-Änderung wurde am 29.09.2020 im Gemeinderat beschlossen. Nach Rücksprache mit dem Ortsplaner ist zusätzlich eine ÖEK-Änderung notwendig.

FWP-Änderung Nr. 5.21 – Business-, Sport- und Kulturhotel mit Freibad

ÖEK-Änderung Nr. 2.11 - Vorchdorf

Ansuchen vom: amtswegig  
Antragsteller: Marktgemeinde Vorchdorf, Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf  
Eigentümer : Marktgemeinde Vorchdorf, Schloßplatz 7, 4655 Vorchdorf  
Parzelle: T 352 (ca. 3.500 m<sup>2</sup>), T .369 (ca. 100 m<sup>2</sup>), .368 (ca. 500 m<sup>2</sup>), T 894/2 (ca. 250 m<sup>2</sup>), KG Vorchdorf  
Widmung von: Grünland (Freibad) und Verkehrsfläche  
Widmung in: Sondergebiet des Baulandes: Tourismus  
Flächenausmaß: ca. 4.350 m<sup>2</sup>

Begründung: Dieses Hotel wird als Businesshotel mit Nutzungserweiterung Kultur- und Sporthotel entwickelt. Die Beckenanlage des Almtalbads Vorchdorf wird ein integrierter Bestandteil des Projektes inklusive Publikumszugang. Ein großer Vorteil für den Betrieb des Hotels ist die Fußläufigkeit zu weiteren Sportstätten wie beispielsweise Tennisplatz, Sporthallen, Fußballplatz, Stockschützenhalle, Kletterhalle, Almuferwanderweg, Radwege etc.

Unmittelbar angrenzend an das Hotel befindet sich das Veranstaltungszentrum Kitzmantelfabrik mit dem Museum der Region Vorchdorf.

Der Standort ist in wenigen Gehminuten öffentlich per Bahn und Bus hervorragend erreichbar.

ÖEK: Im ÖEK als Erholungsfunktion ausgewiesen.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird dieses Ansuchen befürwortet.

Vorab wurde mit betroffenen Fachabteilungen Kontakt aufgenommen.

**Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik:**

Schutz- oder Pufferzone im Bauland SPxx: „Hochspannungsfreileitung 30kV“

Die Errichtung von oberirdischen Gebäuden und Anlagen, welche den dauerhaft sicheren und ungestörten Betrieb der Hochspannungsleitungen z.B. aufgrund ihrer Höhe, Ausdehnung, Brandlast, Nutzungsart, gefährden könnten, ist unzulässig. Es ist dazu rechtzeitig vor der Realisierung von Gebäuden und Anlagen die nachweisliche Zustimmung des Leitungsbetreibers einzuholen.

## Abteilung Gewässerbezirk

Das Projekt liegt in einem HQ 30 und HQ 100 Bereiche, es ist daher ein Projekt mit Absenkungen und Geländeerhöhungen auf HQ 100 Bemessungsgrundlage einzureichen.

Vor dem Stellungnahmeverfahren ist das Projekt

- Wasserrechtlich zu verhandeln
- Die Absenkungen müssen vorgenommen sein
- Das Gelände ist zu erhöhen (durch vertragliche Absicherung im Bauverfahren möglich – mit Raumordnung abklären)

### Beschlussvorschlag:

Amtswegig wird dem Gemeinderat einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur ÖEK-Änderung

- der Parzellen T 352 (ca. 3.500 m<sup>2</sup>), T .369 (ca. 100 m<sup>2</sup>), .368 (ca. 500 m<sup>2</sup>), T 894/2 (ca. 250 m<sup>2</sup>), KG Vorchdorf,
- Erholungsfunktion in Sonderfunktion Tourismus,
- im Ausmaß von ca. 4.350 m<sup>2</sup>

gemäß dem Oö. ROG idgF. zu fassen.

### Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

28.3 Mario Mayr, Danzlauer Straße 34, 4655 Vorchdorf - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzelle T 820/1, KG Eggenberg, von Grünland in Dorfgebiet im Schutz- oder Pufferzone (nur Nebengebäude), im Ausmaß des Baubestandes + 3-5 Meter (Bauwich)

### Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses berichtet über nachstehenden Amtsvortrag.

FWP-Änderung Nr. 5.27 – Mario Mayr / EGGENBERG

Ansuchen vom: telefonische Anfrage vom 06.11.2020  
Werber/Eigentümer: Mario Mayr, Danzlauer Straße 34, 4655 Vorchdorf  
Parzellen: T 820/1, KG Eggenberg  
Widmung von: Grünland  
Widmung in: Dorfgebiet mit Schutz- oder Pufferzone (nur Nebengebäude)  
Flächenausmaß: ca. 180 m<sup>2</sup>

Begründung: für die nachträgliche Bewilligung einer bestehenden Gartenhütte (ca. 40 m<sup>2</sup>)

Infrastruktur: Anbindung an Gemeindestraße Eichham, Kanalanschluss und OWL liegt im Nahbereich.

ÖEK: Im ÖEK ist eine landwirtschaftliche Vorrangzone Ö: von besonderer ökologischer Bedeutung ausgewiesen.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird diese Anfrage befürwortet, sofern die Widmungsfläche sich auf die bebaute Fläche + 3-5 Meter (Bauwich) reduziert.

Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung

- der Parzelle T 820/1, KG Eggenberg
- von Grünland in Dorfgebiet mit Schutz- oder Pufferzone (nur Nebengebäude)
- im Ausmaß des Baubestandes + 3-5 Meter (Bauwich),

gemäß dem Oö. ROG idgF. zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

28.4 Helmut Kamptner, Edelhofgasse 24/6, 1180 Wien - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parzellen T 130/3 (ca. 70 m<sup>2</sup>), T 130/2 (ca. 1.783 m<sup>2</sup>), T 130/1 (ca. 2.033 m<sup>2</sup>), T 126/1 (ca. 4.305 m<sup>2</sup>), KG Theuerwang, von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö. BauO (Gartenhütten) und anzeigefreie Schwimmbecken bzw. -teiche, Zufahrten und Verkehrserschließung), im Gesamtausmaß von ca. 8.191 m<sup>2</sup>

Sachverhalt:

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses, verliest nachstehenden Amtsvortrag.

FWP-Änderung Nr. 5.26 – Helmut Kamptner / THEUERWANG

ÖEK-Änderung Nr. 2.15 – THEUERWANG

Ansuchen vom:	Parzellierungsentwurf der Raiffeisenbank
Werber/Eigentümer:	Helmut Kamptner, Edelhofgasse 24/6, 1180 Wien
Parzellen:	T 130/3 (ca. 70 m <sup>2</sup> ), T 130/2 (ca. 1.783 m <sup>2</sup> ), T 130/1 (ca. 2.033 m <sup>2</sup> ), T 126/1 (ca. 4.305 m <sup>2</sup> ), KG Theuerwang,
Widmung von:	Grünland,
Widmung in:	Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö. Bauordnung (Gartenhütten) und anzeigefreie Schwimmbecken bzw. -teiche, Zufahrten und Verkehrserschließung)
Flächenausmaß:	ca. 8.191 m <sup>2</sup>
Begründung:	Für die Auf- und Erschließung der Baugrundstücke gemäß dem Vermessungsvorschlag
Infrastruktur:	Anbindung über Gemeindestraße Brunnmühlstraße, Kanalschluss ist vorhanden und liegt im Nahbereich. OWL ist aktuell nicht vorhanden – die Erweiterung der OWL ist in Planung.
ÖEK:	Im ÖEK ist eine landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wird diese Anfrage befürwortet.

- Termin zwecks 30m Waldabstand mit Forst erforderlich
- Hinterlegung der Forstwidmung und Baumbestand in Vermessungsentwurf

GV Mag. Reinhard Ammer bezieht sich auf den Sachverhalt, wo angeführt ist, dass die Fläche im ÖEK als landwirtschaftliche Funktion ausgewiesen ist. Ist diese Fläche Bauerwartungsland gewesen?

Der Vorsitzende erklärt, dass die Fläche (Kamptnergründe) im aktuellen ÖEK als Bauerwartungsland geführt wird (größtenteils) - derzeit noch landwirtschaftlich genutzt – durch die Widmung erfolgt die Änderung auf Bauland (bzw. Teilfläche lt. Tagesordnungspunkt)

**Beschlussvorschlag:**

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen einen Grundsatzbeschluss zur Umwidmung und ÖEK-Änderung

- der Parzellen T 130/3 (ca. 70 m<sup>2</sup>), T 130/2 (ca. 1.783 m<sup>2</sup>), T 130/1 (ca. 2.033 m<sup>2</sup>), T 126/1 (ca. 4.305 m<sup>2</sup>), KG Theuerwang,
- von Grünland in Wohngebiet mit Schutz- oder Pufferzone (zulässig sind nur anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Oö. Bauordnung (Gartenhütten) und anzeigefreie Schwimmbecken bzw. -teiche, Zufahrten und Verkehrserschließung)
- im Ausmaß von ca. 8.191 m<sup>2</sup>

gemäß dem Oö. ROG idgF. zu fassen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bewilligt

28.5 Anna und Berthold Hochreiter, Vorchdorfer Straße 41, 4643 Pettenbach - Fassung eines Grundsatzbeschlusses zur Umwidmung der Parz. 322, 323, 329, T 346, T 347/1, KG Lederau, von Grünland in Wohngebiet und gemischtes Baugebiet, im Gesamtausmaß von ca. 20.400 m<sup>2</sup>

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung abgesetzt.

28.6 Lagerhausgenossenschaft Gmunden – Änderung des Genehmigungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 32, Plan Nr. 2 - "ehem. Lagerhaus", Parz. 210/1, 212, 221/1, KG Vorchdorf

**Sachverhalt:**

GR Mag. Martin Fischer, Obmann des Raumordnungsausschusses informiert über nachstehenden Amtsvortrag.

Ansuchen vom 14.05.2018 zur Erstellung eines Bebauungsplanes (FWP Änderung Lagerhaus alt Nr. 4.158 – ÖEK Nr. 1.36) der Lagerhausgenossenschaft Gmunden – Laakirchen, Matzingthalstraße 7, 4663 Laakirchen auf den Parzellen T 175/1, 210/1, 212, 221/1, T 323, KG Vorchdorf.

Von den Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wurde dieses Ansuchen befürwortet. Im Zuge des Verfahrens folgten die Stellungnahmen der zuständigen Fachdienststellen.

Die Nachbarn sowie Grundeigentümer, die Betroffenen, Behörden und Leitungsträger wurden nachweislich mittels 2 Verständigungen über die Erstellung des Bebauungsplanes informiert. Die Stellungnahmefrist für Behörden endete am 28.11.2018. Die Stellungnahmefrist für Anrainer endete am 17.04.2019.

Alle eingegangenen Stellungnahmen befinden sich in der Anlage.

**Im Zuge des Stellungnahmeverfahrens wurde die eingereichte Version des Bebauungsplanes, aufgrund der geforderten Auflagen verworfen.**

Es folgten mehrere Gespräche mit den zuständigen Fachdienststellen um die geforderten Auflagen umzusetzen:

Gesprächsprotokoll vom Fr, 01.03.2019 mit Herrn Michael Heidinger und Herrn Franz Hofstätter vom Gewässerbezirk. Seitens Gewässerbezirk ist die Widmung 10 m breiter gewässerbegleitender Grünzug und seitens Naturschutz ist der Zusatz „davon 5,0 m breite Bestockung entlang der Dürren Laudach mit Bäumen und Sträuchern“ notwendig.

- Eine Hochwassergeschützte Bebauung bis HQ 100 entfällt, wenn es zu einer Stegerhöhung von 62 cm kommt. (12 cm + 50 cm)
- Es ist eine Widmungsänderung in 10 m gewässerbegleitender Grünzug vorzunehmen. Durch die erste Umwidmung (FWP Änderung Nr. 4.158) ist positiv hervorzuheben, dass hier ein Grünzug im Süden geschaffen wurde.
- Einem Bebauungsplan kann nur unter der Voraussetzung, einer Bauwuchunterschreitung Richtung Grünzug auf einer max. Länge von 30 m in Anlehnung an die Disposition (Planung in Bezug auf die Bebauung) zugestimmt werden.
- Es sind keine Versickerungsanlagen im Grünzug zu errichten.

#### **Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf**

Eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes bzgl. des Grünzuges wurde mit der FWP Änderung Nr. 4.176 – ehem. Lagerhaus Grünzug vorgenommen. Rechtskräftig seit dem 04.06.2019. Die Forderung der Stegerhöhung um 62 cm wird gemäß der Stellungnahme des Gewässerbezirks im Bauverfahren umgesetzt.

**Nach erneuter Vorprüfung der Regionsbeauftragten für Raumordnung und Naturschutz wurde der vorgelegte Bebauungsplan Nr. 32, Plan Nr. 2 befürwortet.**

Gemäß der Stellungnahme von Herrn Hofrat Dipl.-Ing. Puchhammer weist dieser, betreffend der negativen Zusammenfassung der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik darauf hin, dass Schutzbereiche von Leitungsträgern im Bauverfahren abzuhandeln sind. Da der Schutzbereich der 30 kV-Leitung eindeutig eingetragen ist, ist seiner Meinung nach gegenständlicher Bebauungsplan bewilligungsfähig. Ob gegenständliche Freileitung abgetragen und verkabelt wird ist somit nicht relevant und wurde aus dem Bebauungsplan entfernt.

Nach einem erneuten 8-wöchigen Stellungnahmeverfahren der Behörden bis 20.04.2020 erhielt die Marktgemeinde Vorchdorf eine negative Stellungnahme der Fachabteilung Umwelt-, Bau und Anlagentechnik.

Alle eingegangenen Stellungnahmen befinden sich in der Anlage.

Im Anschluss folgten eine 4-wöchige Kundmachung und die nachweisliche Verständigung aller Betroffenen.

**Stellungnahme Stern & Hafferl Verkehr**  
Positiv mit Berücksichtigungspunkte

**Stellungnahme Netz Oö – Strom**  
Unter angeführten Auflagen kein Einwand

**Stellungnahme Netz Oö – GAS**  
Unter angeführten Auflagen kein Einwand

#### **Stellungnahme DRIMAS vom 09.06.2020**

Namens und Auftrags unseres Kunden, Herrn Erich Hartner, Untere Au 19, 4654 Bad Wimsbach-Neydharting in seiner Funktion als Inhaber und Betreiber der Firma Erich Hartner, Großhandel f. Werkzeuge und Maschinen e.U. am Standort Bahnhofstraße 53, 4655 Vorchdorf, nehmen wir zur beabsichtigten, o.a. Bebauungsplanänderung wie folgt Stellung.

Unser Kunde betreibt am angeführten Standort eine Betriebsanlage für den Großhandel mit Werkzeugen und Maschinen, welche zur, im gegenständlichen Bebauungsplan EV NR. BBPL Nr. 32 - Plan Nr. 2 vom 07.02.2020 dargestellten, geplanten Wohnbebauung einen Abstand von ca. 20 m (gemessen von der jeweiligen Fassade) aufweist.

Wir weisen darauf hin, dass unser Kunde den Betrieb seiner rechtskräftig genehmigten Betriebsanlage auch nach Änderung des Bebauungsplanes im, für die bestehende Flächenwidmung M - gemischtes Baugebiet, zulässigen Ausmaß beibehalten wird. Dies beinhaltet auch mögliche künftige Änderungen des Betriebes an sich.

Darüber hinaus merken wir an, dass im Zuge eines etwaigen Bauverfahrens auf Flächen die unseren Kunden als Nachbarn im Sinne des § 31 OÖ BauO vorsehen, mit einer Einwendung gem. § 31 (5) OÖ BauO zu rechnen sein wird.

#### **Stellungnahme Meitner Maria vom 10.06.2020**

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.5.2020 möchte ich nochmals meine Bedenken gegen den Bebauungsplan betreffend dem jetzigen Tennisplatz einbringen.

Wie sich bereits beim Bau des mehrstöckigen Hauses der Firma Sodian (südseitig von meinem Grundstück) gezeigt hat, kam es anschließend bei meinem Haus zu massiven Setzungen, die sich durch 2 cm Risse im Mauerwerk zeigten.

Bei diesem geplanten, großen Bauvorhaben befürchte ich, dass es wieder zu massiven Beschädigungen meines Hauses kommen wird.

Ich bitte um Kenntnissnahme und Berücksichtigung.

#### **Stellungnahme Marktgemeinde Vorchdorf**

Der Liegenschaftseigentümer MX Liegenschaftsentwicklungs GmbH hat mit dem Schreiben vom 08.06.2020 die Bestätigung der Kostenübernahme für die erforderliche Verlegung der 30 kV-Freileitung übermittelt.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme von Herrn Hofrat DI Puchhammer hingewiesen, in welcher angeführt ist, dass Schutzbereiche von Leitungsträgern im Bauverfahren abzuhandeln sind. Es ist somit der Forderung der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik nicht zu entsprechen, da laut Herr Hofrat DI Puchhammer der Bebauungsplan bewilligungsfähig ist.

### **Stellungnahme der Marktgemeinde zu Stellungnahme DRIMAS und Meitner**

Da es sich bei gegenständlichem Schreiben von DRIMAS um keinen Einwand gegen den Bebauungsplan handelt, wird nicht weiter darauf eingegangen.

Frau Meitner ist durch die Verkleinerung des Planungsgebietes nicht mehr betroffen.

Ein Genehmigungsbeschluss wurde am 30.06.2020 gefasst und das Genehmigungsverfahren wurde eingeleitet.

### **Mitteilung von Versagungsgründen vom 05.10.2020**

Im gegenständlichen Fall hat die Prüfung Folgendes ergeben:

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 wurde der Marktgemeinde mitgeteilt, dass seitens der Abt. Elektrotechnik und Energieversorgung Einwände, aufgrund der geplanten Anzahl der Geschoße und der dargestellten Baufluchtlinie eine Realisierung der vorgesehenen Bauwerke bei den bestehenden 30 kV -Freileitungen mit Turmtrafostation nicht möglich ist, bestehen.

Auf die Ausführung in der Stellungnahme der Örtlichen Raumordnung vom 30.04.2020 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Nach der Vorlage zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung wird nunmehr Folgendes festgestellt:

Aktuell ist bekannt, dass die 30 kV-Freileitung Richtung Süden im Zuge eines starkstromwegerechtlichen Projektes verkabelt werden soll. Bezüglich der bestehenden Freileitung im Bereich des Tennisplatzes (zweites Baufeld des Bebauungsplanes Nr. 32) sind keine eingereichten Projekte zur Abänderung des 30 kV-Netzes bekannt.

Aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung ist daher das südlich gelegene Baufeld hinsichtlich des Interessenskonfliktes einer Bebauung mit der elektrischen Energieversorgung geklärt. Das nördliche Baufeld (Tennisplatz) enthält Widersprüche bezüglich der bestehenden 30 kV-Freileitung und der vorgesehenen Bebauung, weil diese aufgrund der bestehenden Freileitung nicht möglich ist. Daher bestehen Bedenken gegen die vorliegende Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 32. Alternativ könnte aus der Sicht der Elektrotechnik und Energieversorgung der südliche Bereich alleine umgesetzt werden.

Es liegen aus fachlicher Sicht Versagungsgründe vor.

### **Marktgemeinde Vorchdorf**

Aufgrund der Stellungnahme der Fachabteilung Umwelt-, Bau und Anlagentechnik und auf Anraten dieser wird das Planungsgebiet entsprechend verkleinert. Nach Rücksprache mit dem neuen Eigentümer MBR Alpha GmbH, Herrn Michael Gesswein wurde schriftlich per E-Mail am 05.10.2020 bestätigt, dass eine Verkleinerung des Bebauungsplanes (nur der südliche Bereich) gewünscht ist. Dies wurde auch vom Regionsbeauftragten für Raumordnung positiv bewertet.

Die Fläche wird daher auf die Parzellen 212, 221/1 und 210/1, KG Vorchdorf begrenzt bzw. verkleinert.

Im Anschluss folgten eine 4-wöchige Kundmachung (21.10. – 18.11.2020) und die nachweisliche Verständigung aller Betroffenen und nicht mehr Betroffenen.

### **Stellungnahme Stern & Hafferl Verkehrsgesellschaft mbH**

Keine Einwände - Wir bitten höflichst folgende Punkte beim gegenständlichen Bebauungsplan zu berücksichtigen:

1. Der Bauverbotsbereich § 42, EG 1957 (12 m beiderseits der Gleisachse) ist zu wahren. Ausnahmen können nur einvernehmlich mit der Bahnverwaltung festgelegt werden. Weiters wird auf den Gefährdungsbereich § 43, EG 1957 und auf den Feuerbereich § 43a, EG 1957, hingewiesen.

2. Vorhandene Sichten von Eisenbahnkreuzungen dürfen nicht eingeschränkt werden, auch nicht kurzfristig. Hochwachsende Anpflanzungen in den Sichtbereichen sind nicht gestattet. An Eisenbahnkreuzungen darf die Hörbarkeit der Pfeifsignale von Schienenfahrzeugen durch Bauten etc. nicht beeinträchtigt werden.
3. Vorhandene Entwässerungen der Bahn dürfen nicht beeinträchtigt bzw. zusätzlich belastet werden. Oberflächenwässer der Bebauungsfläche, sowie Dach- und Drainagewässer, etc. sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.
4. Mit einer für den Bahnbetrieb üblichen Lärmimmission ist hier dauernd zu rechnen (Fahrgeräusche, Anpfeifen von Bahnübergängen, Gleisbaumaschinen etc., auch während der Nachtstunden). Ebenso können Vibrationen durch den Boden in angrenzende Flächen geleitet werden. Kosten für allenfalls geforderten Lärm- und Vibrationsschutz werden weder von der Lokalbahn AG oder der Bahnbetriebsführung übernommen.

#### Beschlussvorschlag:

Dem Gemeinderat wird einstimmig empfohlen, einen neuen Genehmigungsbeschluss über den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 32, Plan Nr. 2 – „ehem. Lagerhaus“

- auf den Parzellen 210/1, 212, 221/1, KG Vorchdorf,
  - unter Einhaltung aller Auflagen, der Stegerhöhung um 62 cm und dem Ausschluss der Versickerungsanlagen im Grünzug,
- gemäß OÖ. Raumordnungsgesetz idgF., zu beschließen.

#### Abstimmungsergebnis:

einstimmig bewilligt

29	Allfälliges
----	-------------

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen, welche bei den freiwilligen Corona-Massentests mitgeholfen (freiwillige Helfer, Feuerwehren, etc.) haben bzw. das Angebot genutzt haben.

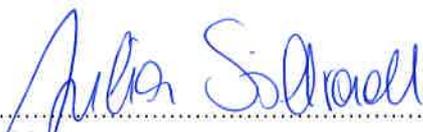
Weiters bedankt er sich für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2020 und wünscht allen viel Gesundheit und schöne Feiertage.

GR Hannes Sappl bedankt sich im Namen der FPÖ für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

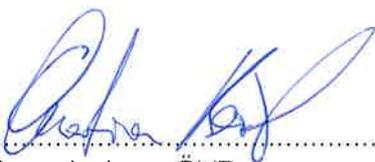
Es schließen sich alle den Wünschen an.

Gegen das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Der Vorsitzende erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

Nach dem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, dankt der Vorsitzende für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung um 21:15 Uhr

  
.....  
Schriftführer

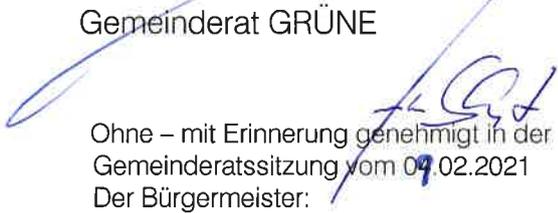
  
.....  
Vorsitzender

  
.....  
Gemeinderat ÖVP

  
.....  
Gemeinderat FPÖ

  
.....  
Gemeinderat SPÖ

  
.....  
Gemeinderat GRÜNE

  
Ohne – mit Erinnerung genehmigt in der  
Gemeinderatssitzung vom 09.02.2021  
Der Bürgermeister: